

BV/2024/1588

Beschlussvorlage
öffentlich



Hebesatzsatzung 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum:</i> 22.11.2024
<i>Bearbeitung:</i> Anja Lindemann	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Entscheidung)	03.12.2024	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	12.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt die Hebesatzsatzung 2025 gemäß Anlage.

Sachverhalt

Am 01. Januar 2025 findet das neue Grundsteuerrecht Anwendung, daher ist es zwingend notwendig aufgrund der veränderten Meßbeträge auch neue Hebesätze zu beschließen. Die festgelegten Hebesätze des Haushaltsjahres 2024 gelten nicht für das Haushaltsjahr 2025.

Die Haushaltsplanung der Stadt Kröpelin für das Jahr 2025 ist noch nicht abgeschlossen und es ist nicht zu erwarten, dass diese im Jahr 2024 abgeschlossen sein wird, daher wird eine separate Hebesatzsatzung beschlossen.

Die Gemeinden sind auch im Zuge der Grundsteuerreform für die Einnahme der Grundsteuer zuständig. Der errechnete Grundsteuermessbescheid, vom Finanzamt, wird mit dem beschlossenen Hebesatz der Stadt Kröpelin multipliziert.

Grundlage ist immer der Grundsteuermessbescheid, welchen die Stadt Kröpelin vom Finanzamt erhält.

Um ab Beginn 2025 die Liquidität der Stadt Kröpelin sicher zu stellen, ist es wichtig die Hebesatzung zu beschließen.

Der Finanzausschuss hat sich, nach einer ausführlichen Beratung, auf seiner Sitzung am 03.12.2024 für eine Überarbeitung der von der Verwaltung vorbereiteten Hebesatzsatzung entschieden.

Die Entscheidung ist in der Anlage "Hebesatzsatzung 2025 nach Entscheidung FINA" ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Hebesatzsatzung 2025
---	----------------------

2	Hebesatzsatzung 2025 nach Entscheidung FINA
---	---

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Kröpelin für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) 280 %
 - b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) 380 %
 - c) Baureifes Land derzeit unbebaut (Grundsteuer C) 760 %

2. Gewerbesteuer

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Hebesätze laut Haushaltssatzung 2024 außer Kraft.

- (3) Die Hebesatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Ausgefertigt am

Kröpelin, den 12.12.2024

Guttek
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Kröpelin für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 280 % |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 380 % |
| 2. Gewerbesteuer | 390 % |

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hebesätze laut Haushaltssatzung 2024 außer Kraft.
- (3) Die Hebesatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Ausgefertigt am

Kröpelin, den 12.12.2024

Guttek
Bürgermeister

(Dienstsiegel)